

Hierüber hat die Behörde das Gutachten eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, das wie folgt lautet:

„Nach durchgeführter Besichtigung des Baumes kann der Naturschutzbehörde Folgendes zur Kenntnis gebracht werden:

Bei dem gegenständlichen Baum handelt es sich um eine spanische Tanne (abies pinsapo), welcher auf dem Grundstück Nr. 835/2 in der KG. Mödling stockt. Das Grundstück ist mit einer Villa verbaut und ist sonst als Gartenanlage ausgestattet und befindet sich im oberen Bereich der Pfarrgasse in Sichtkontakt zur St.Othmar Kirche in Mödling.

Der Baum macht einen ausgesprochen vitalen und gesunden Eindruck. Es finden sich keine Anzeichen von Holz zerstörenden Pilzen. Die Beastung des Baumes reicht bis zum Boden und der Baum macht einen mächtigen und schönen Gesamteindruck. Die Baumhöhe beträgt etwa 25 m, der Kronendurchmesser liegt bei 11 m und der Stammdurchmesser in Brusthöhe gemessen liegt bei 350 cm. Die Benadelung des Baumes ist vollständig mit bis zu 10 Nadeljährgängen. Es finden sich auch im Kronenbereich keine Nadelverlichtungen.

Ein wesentlicher Faktor für den guten Gesundheitszustand des Baumes, welcher ein Alter von ca. 130 Jahren aufweist, ist sein Standort wo er auf Grund der Hanglage eine bevorzugte Wasserversorgung hat und die Tatsache, dass der Baum vollkommen unberührt von mechanischen Einflüssen, wie z.B. Beschneidung, war.

Der Baum in dieser Erscheinungsform kann durchaus als Rarität eingestuft werden und das besonders im städtischen Raum.

Auch auf Grund seiner Nähe zur St.Othmar Kirche in Mödling, von wo er auch gut gesehen wird, gestaltet er das Landschafts- bzw. Ortsbild positiv.

Als einziger Nachteil muss erwähnt werden, dass der Baum mit seinem Stamm nur zwei Meter zum Nachbargrundstück entfernt stockt.

Die überhängenden Äste stellen für das Nachbargrundstück keine unzumutbare Belastung dar, wobei hier auf die Schattenwirkung besonderes Augenmerk gelegt wird. Der Baum steht aus Sicht des Nachbargrundstückes nördlich und verhindert somit nicht die Besonnung des Grundstückes.

Auf dem Nachbargrundstück ist aber geplant, dass diverse Bauarbeiten noch im Frühjahr 2007 erfolgen sollen. Aus diesem Grund wird vom Unterfertigten am 25.1.2007 eine Besichtigung stattfinden, um die Situation entsprechend einschätzen zu können, ob durch die geplante Bautätigkeit eine wirkliche Gefährdung der Tanne zu erwarten ist. Aus den bereits geführten Vorgesprächen kann aber im Vorfeld davon ausgegangen werden, dass zwar durch Grabarbeiten eine gewisse Beeinträchtigung in Teilen des Wurzelbereiches erfolgen wird, dies aber nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tanne führen wird.

Nach erfolgter Besichtigung wird ein weiterer schriftlicher Bericht an die Naturschutzbehörde ergehen.“

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die Stadtgemeinde Mödling, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2340 Mödling
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA161315/009
4. Herrn Mag. Hugo Neuhold, Brühlerstraße 75/8, 2340 Mödling
5. Frau Dr. Christine Gaigg, Brühlerstraße 75/8, 2340 Mödling

und zur Kenntnis an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bescheid mit

24. März 2007

rechtskräftig

30. März 2007

